

1968	Ausgegeben zu Bonn am 5. März 1968	Nr. 13
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 68	Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen .....	193
28. 2. 68	Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes .....	194

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9 und Nr. 10 .....	199
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	199

### Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen

Vom 27. Februar 1968

Auf Grund der §§ 161, 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft und für Verkehr verordnet:

#### § 1

Für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die

1. Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs betreiben,
2. die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsomnibussen (Obussen) oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 906) betreiben oder
3. die Beförderung von Gütern für andere mit Kraftfahrzeugen betreiben,

gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes über die Gliederung des Jahresabschlusses, soweit nicht in § 2 etwas anderes bestimmt ist.

#### § 2

Für Gesellschaften nach § 1 Nr. 1 und 2

1. tritt an die Stelle des Postens § 151 Abs. 1 Aktivseite II A Nr. 1 des Aktiengesetzes der folgende Posten Nummer 1:  
„1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit
  - a) Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten;
  - b) Bahnkörper und Bauten des Schienenwegs;“

2. treten an die Stelle des Postens § 151 Abs. 1 Aktivseite II A Nr. 5 des Aktiengesetzes die folgenden Posten Nummern 5 bis 7:

- „5. Gleisanlagen, Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen;
6. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr;
7. Maschinen und maschinelle Anlagen, die nicht zu Nummer 5 oder 6 gehören;“

Die Posten § 151 Abs. 1 Aktivseite II A Nr. 6 bis 8 des Aktiengesetzes werden Posten Nummern 8 bis 10;

3. erhält der Posten § 151 Abs. 1 Aktivseite III B Nr. 1 des Aktiengesetzes folgende Fassung:

„1. geleistete Anzahlungen, soweit sie nicht zu II A Nr. 9 gehören;“

#### § 3

Diese Verordnung gilt erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1967 beginnende Geschäftsjahr. Sie kann auf den Jahresabschluß für ein früheres Geschäftsjahr angewandt werden.

#### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 409 des Aktiengesetzes auch im Land Berlin.

#### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Februar 1968

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Heinemann

**Verordnung  
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes**

**Vom 28. Februar 1968**

Auf Grund des § 30 Abs. 7 und des § 40 a Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141), geändert durch das Finanzänderungsgesetz 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Erster Abschnitt  
Berufsschadensausgleich**

§ 1

**Einkommensverlust**

(1) Zur Feststellung des Berufsschadensausgleichs Schwerbeschädigter ist als Einkommensverlust der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach den §§ 2 bis 7 errechneten Durchschnittseinkommen und dem derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 9 zuzüglich der Ausgleichsrente anzusetzen.

(2) Der Einkommensverlust einer schwerbeschädigten Hausfrau (§ 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ist nach § 8 zu ermitteln.

§ 2

**Durchschnittseinkommen**

(1) Das Durchschnittseinkommen wird ermittelt, wenn der Beschädigte ohne die Schädigung nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten und dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen wahrscheinlich

- a) unselbständig in der privaten Wirtschaft tätig wäre, nach § 3,
- b) im öffentlichen Dienst tätig wäre, nach § 4,
- c) selbständig tätig wäre, nach § 5.

(2) Hätte der Beschädigte ohne die Schädigung

- a) neben dem Hauptberuf eine oder mehrere nebenberufliche Tätigkeiten  
oder
- b) mehrere Tätigkeiten, bei denen jede den gleichen Zeitaufwand an Arbeitskraft erfordert,  
oder
- c) eine Tätigkeit, die nur einen Teil der Arbeitskraft erfordert,

ausgeübt, so ist in den Fällen des Buchstaben a das Durchschnittseinkommen des Hauptberufs, in den Fällen des Buchstaben b das günstigste Durchschnittseinkommen von den in Betracht kommenden Berufen und in den Fällen des Buchstaben c ein dem

Einsatz an Arbeitskraft entsprechender Teilbetrag des Durchschnittseinkommens des in Betracht kommenden Berufes maßgebend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn der Beschädigte die nach diesen Vorschriften in Betracht kommende Tätigkeit ausübt. Ein durch die Schädigung verhinderter Aufstieg im Beruf ist zu berücksichtigen.

§ 3

**Durchschnittseinkommen aus unselbständiger  
Tätigkeit in der privaten Wirtschaft**

(1) Durchschnittseinkommen ist der durchschnittliche Bruttoverdienst, der auf Grund des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 429) vom Statistischen Bundesamt für das Bundesgebiet laufend ermittelt wird. Dabei ist von den jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahres mit ungerader Jahreszahl bekannten Ergebnissen auszugehen. Maßgebend sind

- a) bei Arbeitern in der Industrie  
der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, und die Leistungsgruppe 1, 2 oder 3,
- b) bei Arbeitern im Handwerk  
der in Betracht kommende Handwerkszweig und die jeweils zutreffende Arbeitergruppe oder, sofern die Verdienste des in Betracht kommenden Handwerkszweigs statistisch mit den Verdiensten in der Industrie erfaßt werden, die nach Buchstabe a für Arbeiter in der Industrie geltenden Merkmale,
- c) bei Arbeitern in der Landwirtschaft  
die in Betracht kommende Betriebsgrößenklasse und die jeweils zutreffende Arbeitergruppe,
- d) bei Angestellten in der Industrie, im Handel, von Kreditinstituten und im Versicherungsgewerbe  
der in Betracht kommende Wirtschaftsbereich entsprechend der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt, die Beschäftigungsart als kaufmännischer oder technischer Angestellter und die Leistungsgruppe II, III, IV oder V.

Als Wirtschaftsbereich im Sinne des Satzes 3 Buchstaben a und d gilt die jeweils ausgewiesene kleinste Gliederungseinheit nach der Systematik, die den statistischen Erhebungen zugrunde liegt. Läßt sich die Beschäftigungsart im Sinne des Satzes 3 Buchstabe d nicht bestimmen, so sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen An-

gestellten zusammen maßgebend. Für die Eingruppierung in eine Arbeitergruppe oder Leistungsgruppe sind die Tätigkeitsmerkmale maßgebend, die das Statistische Bundesamt der Ermittlung der erfaßten durchschnittlichen Bruttoverdienste im Bundesgebiet zugrunde gelegt hat. Es ist von den Bruttomonatsverdiensten auszugehen; soweit nur Bruttowochenverdienste ermittelt werden, sind diese mit 4,345 zu vervielfältigen und bis 0,49 Deutsche Mark auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 Deutsche Mark an auf volle Deutsche Mark nach oben abzurunden.

(2) Werden für einen Wirtschaftsbereich oder Handwerkszweig Bruttoverdienste der Arbeitnehmer durch das Statistische Bundesamt amtlich nicht bekanntgegeben, so gelten als Durchschnittseinkommen die Durchschnittsverdienste der Wirtschaftsbereiche oder Handwerkszweige oder Beschäftigtengruppen des öffentlichen Dienstes, deren Angehörige eine ähnliche Tätigkeit ausüben und einen ähnlichen Ausbildungsgang aufzuweisen haben. Läßt sich ein Wirtschaftsbereich oder Handwerkszweig oder eine Beschäftigtengruppe des öffentlichen Dienstes zum Vergleich nicht heranziehen, so sind die durch das Statistische Bundesamt für die entsprechende Arbeitnehmergruppe (Arbeiter, kaufmännische oder technische Angestellte) und Leistungsgruppe amtlich bekanntgegebenen Durchschnittsverdienste in allen bei der Verdiensterhebung erfaßten Wirtschaftsbereichen oder Handwerkszweigen maßgebend; bei Angestellten, deren Beschäftigungsart (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) nicht bestimmbar ist, sind die Durchschnittsverdienste der kaufmännischen und technischen Angestellten zusammen maßgebend. Absatz 1 Satz 6 und 7 findet Anwendung.

(3) Läßt sich nicht feststellen, in welchem Wirtschaftsbereich der Beschädigte ohne die Schädigung tätig wäre, so gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Bei kaufmännischen und technischen Angestellten, die einen beruflichen Werdegang nachweisen, nach dem sie wahrscheinlich eine leitende Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis erreicht hätten, und deren Tätigkeit mit einer Eingruppierung in die Leistungsgruppe II (Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d) nicht ausreichend bewertet wird, gilt als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(5) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 gilt bei unselbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung vom vollendeten 45. Lebensjahr an als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes, es sei denn, daß diese eine der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit auch ohne die Schädigung nicht ausgeübt hätten.

(6) Vom Ersten des Monats an, der auf den Monat folgt, in dem der Beschädigte das 65. Lebensjahr vollendet, sind als Durchschnittseinkommen 75 vom Hundert der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Beträge anzusetzen.

§ 4

**Durchschnittseinkommen im öffentlichen Dienst**

	das End- grundgehalt der Besol- dungsgruppe
(1) Durchschnittseinkommen ist bei	
Beamten des einfachen Dienstes . . . . .	A 4,
Beamten des mittleren Dienstes bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 7,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 8,
Beamten des gehobenen Dienstes bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 11,
Beamten des höheren Dienstes bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 13,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 14
des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grund- gehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er- höhen.	
	das End- grundgehalt der Besol- dungsgruppe
(2) Durchschnittseinkommen ist bei	
Berufsunteroffizieren (vom Feldwebel an aufwärts) bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 6,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 8,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen bis A 11 bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 9,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 11,
Berufsoffizieren mit Bezügen nach Besoldungsgruppen ab A 13 bis zur Vollendung des 45. Lebens- jahres . . . . .	A 13,
vom vollendeten 45. Lebensjahr an ..	A 14
des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grund- gehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu er- höhen.	
	der Höchst- betrag der Grundver- gütung in Vergütungs- gruppe
(3) Durchschnittseinkommen ist bei	
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen X, IX b und IX a	IX b,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII, VII, VI b/ VI a und V c . . . . .	VI b,

	der Höchst- betrag der Grundver- gütung in Vergütungs- gruppe
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Vb/Va, IVb, IVa und III .....	IV b,
Angestellten mit Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen IIb, IIa, Ib und Ia .....	Ib
der jeweils für Angestellte des Bundes geltenden Tarifregelung. Die ermittelte Grundvergütung ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A, der Angestellten des öffentlichen Dienstes gewährt wird, zu erhöhen.	
	der Endlohn der Lohn- gruppe
(4) Durchschnittseinkommen ist bei ungelerten Arbeitern .....	VI,
angelernten Arbeitern .....	V,
Facharbeitern .....	III,
Meistern und Vorarbeitern im Stundenlohn .....	II
der jeweils für Arbeiter des Bundes in Ortslohnklasse II geltenden Tarifregelung.	

- (5) Öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschrift ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste
- a) des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes
  - oder
  - b) einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Religionsgemeinschaft oder eines Verbandes solcher Einrichtungen, wenn sich die Besoldung, Vergütung oder der Lohn nach den Grundsätzen des Besoldungs- oder Tarifrechts des Bundes oder eines Landes richtet.
- (6) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 5

**Durchschnittseinkommen aus selbständiger Tätigkeit**

	das End- grundgehalt der Besol- dungsgruppe
(1) Durchschnittseinkommen ist bei selbständig Tätigen mit Volksschulbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung .....	A 5,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 7,
mit abgelegter Meisterprüfung ....	A 9,
selbständig Tätigen mit mindestens dem Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Mittelschule oder mit gleichwertiger Schulausbildung	
ohne abgeschlossene Berufsausbildung .....	A 9,
mit abgeschlossener Berufsausbildung	A 11,
selbständig Tätigen mit abgeschlossener Hochschulbildung .....	A 14

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu erhöhen. Eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulbildung ist nur zu berücksichtigen, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Einer Mittelschulbildung ist eine andere Schulausbildung nur dann gleichwertig, wenn Abschlußzeugnisse dieses Bildungsganges allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie Abschlußzeugnisse von Mittelschulen gewertet werden.

(2) Dem Abschluß einer Berufsausbildung (Absatz 1) steht eine zehnjährige Tätigkeit oder eine fünfjährige selbständige Tätigkeit in dem Beruf gleich, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, es sei denn, daß diese Tätigkeit nicht geeignet war, das wirtschaftliche Ergebnis der selbständigen Tätigkeit erheblich über das ohne Berufsausbildung erreichbare Maß zu fördern.

(3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 6

**Ermittlung des Durchschnittseinkommens in besonderen Fällen**

(1) Hatte der Beschädigte nachweislich in dem vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung ausgeübten Beruf eine Stellung erreicht, die durch die Vorschriften der §§ 3 und 4 nicht ausreichend berücksichtigt wird, ist als Durchschnittseinkommen das Endgrundgehalt einer dieser Stellung angemessenen Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich des Ortszuschlages nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde zu legen. Zur Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe sind die vor der Schädigung oder vor der Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf erzielten Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den Dienstbezügen gegenüberzustellen, die ein verheirateter, kinderloser Reichs- oder Bundesbeamter in einem Ort der Ortsklasse A als Endgehalt zu derselben Zeit erhalten hätte. Satz 2 gilt nicht für Beamte und Berufssoldaten; für diese ist Vergleichsgrundlage die in dem nach Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt erreichte Besoldungsgruppe.

(2) Absatz 1 gilt für selbständig Tätige (§ 5) entsprechend, wenn die wirtschaftliche Bedeutung der in dem nach Absatz 1 Satz 1 maßgebenden Zeitpunkt ausgeübten selbständigen Tätigkeit durch die Vorschrift des § 5 nicht ausreichend berücksichtigt wird. Bei Ermittlung der angemessenen Besoldungsgruppe ist der nachgewiesene durchschnittliche Gewinn aus Gewerbe oder selbständiger Arbeit in den letzten drei Jahren vor Eintritt der Schädigung oder vor Auswirkung der Folgen der Schädigung auf den Beruf oder vor Beginn des militärischen oder des militärähnlichen Dienstes zugrunde zu legen, jedoch nur insoweit, als er auf die eigene Tätigkeit des Beschä-

digten zurückzuführen ist. Bei der Ermittlung des Wertes der eigenen Arbeitsleistung ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt heranzuziehen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen gewesen wäre.

(3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 7

**Ermittlung des Durchschnittseinkommens bei einer vor Abschluß der Schulausbildung oder vor Beginn der Berufsausbildung erlittenen Schädigung**

(1) Ist ein Beschädigter infolge einer vor Abschluß der Schulausbildung erlittenen Schädigung in seinem beruflichen Werdegang behindert, so ist das Durchschnittseinkommen nach den Besoldungsgruppen des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln. Die Eingruppierung ist nach seiner Veranlagung und seinen Fähigkeiten, hilfsweise auch unter Berücksichtigung der beruflichen und sozialen Stellung seiner Eltern und sonstiger Lebensverhältnisse des Beschädigten, vorzunehmen. Durchschnittseinkommen ist bei vermutlicher

	das End- grundgehalt der Besol- dungsgruppe
Volksschulbildung .....	A 5,
abgeschlossener Mittelschul- oder gleichwertiger Schulausbildung .....	A 7,
abgeschlossener höherer oder gleichwertiger Schulausbildung (Reifeprüfung) .....	A 10,
abgeschlossener Hochschulbildung ....	A 13

des Bundesbesoldungsgesetzes. Das ermittelte Grundgehalt ist um den Ortszuschlag nach Stufe 2 und Ortsklasse A des Bundesbesoldungsgesetzes zu erhöhen. Der Berufsschadensausgleich ist frühestens nach dem vermutlichen Abschluß der beruflichen Ausbildung zu gewähren; mit Vollendung des 45. Lebensjahres ist das Durchschnittseinkommen nach der entsprechenden nächsthöheren Besoldungsgruppe des Bundesbesoldungsgesetzes zu ermitteln.

(2) Ist die Schädigung nach Abschluß der Schulausbildung, jedoch vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden, wenn sich nicht feststellen läßt, welchen Beruf der Beschädigte ohne die Folgen der Schädigung wahrscheinlich angestrebt hätte.

(3) § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 8

**Ermittlung des Einkommensverlustes einer schwerbeschädigten Hausfrau**

Als Mehraufwendungen einer Hausfrau im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 4 des Bundesversorgungsgesetzes gelten

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 und 60 vom Hundert	140 Deutsche Mark,
um 70 und 80 vom Hundert	220 Deutsche Mark,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	330 Deutsche Mark.

Übersteigen die notwendigen Mehraufwendungen die Beträge des Satzes 1, so sind sie zu berücksichtigen; hiervon ist jedoch der Anteil, der auf Hilfeleistungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 5 des Bundesversorgungsgesetzes entfällt, abzusetzen.

§ 9

**Derzeitiges Bruttoeinkommen**

(1) Als derzeitiges Bruttoeinkommen gelten

- a) alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert aus einer früheren oder gegenwärtigen unselbständigen Tätigkeit,
- b) der Wert der eigenen Arbeitsleistung in einer gegenwärtigen selbständigen Tätigkeit und Einnahmen aus einer früheren selbständigen Tätigkeit,

soweit in § 10 nichts anderes bestimmt ist; als Wert der eigenen Arbeitsleistung ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das einem Arbeitnehmer in vergleichbarer Stellung zu zahlen wäre.

(2) Zu den Einnahmen aus früherer unselbständiger oder selbständiger Tätigkeit gehören insbesondere

- 1. Wartegelder, Ruhegelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen,
- 2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- 3. Einnahmen aus Vermögen, das der Beschädigte mit Einkünften aus einer früheren Erwerbstätigkeit geschaffen hat, um sich nach dem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben den Lebensunterhalt zu sichern,
- 4. laufende Versorgungsleistungen einer berufständischen Organisation,
- 5. das Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697),
- 6. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Renten auf Grund von Schadenersatzansprüchen wegen entgangenen Arbeitsverdienstes,
- 7. Renten nach dem Bundesentschädigungsgesetz wegen eines Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen,
- 8. wiederkehrende Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- 9. Kranken- und Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung, Verletztengeld aus der gesetzlichen Unfallversicherung, Arbeitslosengeld, Lohnausfallvergütung, Schlechtwettergeld, Übergangsrente, soweit sie zum Ausgleich der Minderung eines Verdienstes gewährt wird, Übergangsgeld nach § 1241 der Reichsversicherungsordnung und diesen ähnliche Leistungen einschließlich des Einkommensausgleichs nach § 17 des Bundesversorgungsgesetzes.

(3) Wird an Stelle der Leistungen im Sinne der Absätze 1 und 2 eine Kapitalentschädigung gewährt,

so gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen ein Betrag in Höhe des der Kapitalentschädigung zugrunde gelegten Rentenbetrags.

(4) Eine Minderung des derzeitigen Bruttoeinkommens, die der Beschädigte ohne verständigen Grund verursacht hat, bleibt unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Beschädigte ohne verständigen Grund seine Arbeitskraft nicht in zumutbarem Umfange einsetzt oder Ansprüche auf Leistungen der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Art nicht geltend macht oder gemacht hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt als derzeitiges Bruttoeinkommen der Betrag, den der Beschädigte ohne die einkommensmindernden Umstände erzielen könnte.

#### § 10

##### Nicht zu berücksichtigende Einkünfte

Zum derzeitigen Bruttoeinkommen im Sinne des § 30 Abs. 4 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes gehören nicht die in § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1140) genannten Einkünfte und, sofern das Durchschnittseinkommen nach § 3 Abs. 4 und 5 oder nach den §§ 4 bis 7 ermittelt wird, die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf kinderschlagsberechtigende Kinder gezahlt wird, sowie dieser entsprechende Leistungen für Arbeiter im öffentlichen Dienst.

### Zweiter Abschnitt

#### Schadensausgleich für Witwen

#### § 11

##### Durchschnittseinkommen

Für die Ermittlung des in § 40a Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes bezeichneten Durchschnittseinkommens sind die §§ 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

#### § 12

##### Bruttoeinkommen

Für die Ermittlung des Bruttoeinkommens im Sinne des § 40a Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes gelten die §§ 14 und 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes entsprechend, jedoch sind bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten nicht zu berücksichtigen. Die Erhöhung des Ortszuschlages, die mit Rücksicht auf kinderschlagsberechtigende Kinder gezahlt wird, sowie dieser entsprechende Leistungen für Arbeiter im öffentlichen Dienst gel-

ten nicht als Bruttoeinkommen, wenn das Durchschnittseinkommen nach § 3 Abs. 4 und 5 oder nach den §§ 4 bis 7 ermittelt wird.

### Dritter Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 13

##### Übergangsvorschriften

(1) Die bisher gewährten Berufsschadensausgleiche und Schadensausgleiche werden, soweit sie durch diese Verordnung eine Änderung erfahren, von Amts wegen neu festgestellt.

(2) Neue Ansprüche, die sich auf Grund dieser Verordnung ergeben, werden nur auf Antrag festgestellt. Wird der Antrag binnen eines Jahres nach der Verkündung dieser Verordnung gestellt, so beginnt die Zahlung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften dieser Verordnung, auf die sich der Anspruch gründet, frühestens mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Minderungen oder Entziehungen bereits gewährter Berufsschadensausgleiche und Schadensausgleiche auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung werden nicht vor Ablauf des Monats wirksam, der auf die Bekanntgabe des die Änderung ausprechenden Bescheides folgt.

#### § 14

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 15

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft; mit ihrem Inkrafttreten tritt die Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes vom 30. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 574) außer Kraft.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft; bis zu diesem Zeitpunkt gilt an seiner Stelle § 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 30. Juli 1964. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juli 1964 erhält mit Wirkung vom 1. Januar 1966 die Fassung des § 4 Abs. 3 dieser Verordnung; § 4 Abs. 4 der Verordnung vom 30. Juli 1964 erhält mit Wirkung vom 1. August 1966 die Fassung des § 4 Abs. 4 dieser Verordnung.

Bonn, den 28. Februar 1968

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Verteidigung  
Schröder

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Hans Katzer

## Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
<b>Nr. 9, ausgegeben am 28. Februar 1968</b>		
21. 2. 68	Achte Verordnung zur Änderung der Binnenschiffs-Untersuchungsordnung ..... Bundesgesetzbl. III 9502-7	109
21. 2. 68	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befähigungszeugnisse in der Binnenschifffahrt ..... Bundesgesetzbl. III 9503-10	110
22. 2. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtstraßen-Ordnung 1966 ..... Bundesgesetzbl. III 9501-3	111
6. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen .....	114
10. 2. 68	Bekanntmachung des Geltungsbereichs des Abkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren .....	114
12. 2. 68	Bekanntmachung des Geltungsbereichs des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde .....	115
12. 2. 68	Bekanntmachung des Geltungsbereichs des Genfer Abkommens vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen .....	116
<b>Nr. 10, ausgegeben am 2. März 1968</b>		
22. 2. 68	Gesetz zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Zweiten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	117
28. 2. 68	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1967 (Zollkontingente für Seidengarne und Schappeseidengarne — 1968) .....	123
12. 2. 68	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt und der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr	124

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
12. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 166/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 2. 68	L 38/1
12. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 167/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 2. 68	L 38/2
12. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 168/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 2. 68	L 38/4
13. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 169/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	14. 2. 68	L 39/1
13. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 170/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	14. 2. 68	L 39/2
13. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 171/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	14. 2. 68	L 39/4
13. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 172/68 der Kommission zur Änderung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	14. 2. 68	L 39/5

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
14. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 173/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	15. 2. 68	L 40/1
14. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 174/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	15. 2. 68	L 40/2
14. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 175/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	15. 2. 68	L 40/4
14. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 176/68 der Kommission zur Festsetzung des auf dem Sektor der Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse in jedem Mitgliedstaat für die Berechnung der Abschöpfung und der Erstattung zugrunde zu legenden Preisunterschieds für Weißzucker	15. 2. 68	L 40/5
14. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 177/68 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	15. 2. 68	L 40/6
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 178/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 2. 68	L 41/1
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 179/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 2. 68	L 41/2
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 180/68 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 2. 68	L 41/4
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 181/68 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, gewisse Kategorien von Mehl, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	16. 2. 68	L 41/6
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 182/68 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	16. 2. 68	L 41/9
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 183/68 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16. 2. 68	L 41/11
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 184/68 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grob- und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 2. 68	L 43/1
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 185/68 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 2. 68	L 43/2
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 186/68 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 2. 68	L 43/4
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 187/68 der Kommission zur Festsetzung der Beihilfe für Olsaaten	17. 2. 68	L 43/5
15. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 188/68 der Kommission über Zu- und Abschläge zum Zuckerrübenpreis	17. 2. 68	L 43/6
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 189/68 der Kommission über Einzelheiten des Absatzes von Interventionsstellen aufgekaufter Olsaaten	17. 2. 68	L 43/7
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 190/68 der Kommission über das Denaturierungsverfahren von Raps- und Rübensamen	17. 2. 68	L 43/10
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 191/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Olsaaten	17. 2. 68	L 43/11
16. 2. 68 Verordnung (EWG) Nr. 192/68 der Kommission zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG betreffend Olsaaten	17. 2. 68	L 43/12

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Köln. — Druck: Bundesdruckerei.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5%. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je 8,50 DM. Einzelstücke je anfangene 16 Seiten 0,40 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe 0,40 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM.